

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 9. November 1994

271. Stück

-
- 862.** Verordnung: Identifizierungserfordernisse für bestimmte Arzneypezialitäten
863. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik
864. Verordnung: Änderung der Studienordnung Wirtschaftsinformatik
865. Verordnung: CKW-Anlagen-Verordnung 1994
866. Verordnung: Änderung der Luftverkehrsregeln 1967 (LVR-Novelle 1994)
-

862. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Identifizierungserfordernisse für bestimmte Arzneypezialitäten

Auf Grund des § 26 Abs. 7 des Arzneymittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Arzneypezialitäten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Arzneymittelgesetzes,

1. die unter Verwendung von menschlichem Blut oder Blutplasma als Ausgangsstoff hergestellt wurden, mit Ausnahme solcher Arzneypezialitäten, die diese Voraussetzung ausschließlich dadurch erfüllen, daß sie Humanalbumin als Hilfsstoff zur Stabilisierung enthalten, und
2. Impfstoffe zur Anwendung am Menschen sowie Impfstoffe zur Anwendung an Hunden, Katzen und Pferden

dürfen im Sinne des § 57 Arzneymittelgesetz nur abgegeben werden, wenn den Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechende Selbstklebeetiketten der Handlungspackung beigefügt sind.

(2) Die Anzahl der gemäß Abs. 1 der Handlungspackung beizufügenden Selbstklebeetiketten hat der in der Handlungspackung enthaltenen Stückzahl oder der Zahl der möglichen Einzeldosierungen zu entsprechen.

(3) Die Beifügung im Sinne des Abs. 1 hat durch Anbringung an die Innenverpackung zu erfolgen.

§ 2. Die Selbstklebeetiketten im Sinne des § 1 haben folgende Information zu enthalten:

1. die die eindeutige Identifizierbarkeit gewährleistende Bezeichnung der Arzneypezialität,
2. das Verfalldatum unter Voranstellung des Begriffs „verwendbar bis“ oder „verw. bis“,
3. die Chargenbezeichnung unter Voranstellung einer der Bezeichnung „Charg. B.“, „Ch. B.“, „Charg. Nr.“, „Ch. Nr.“ oder „Ch.“

§ 3. Die Selbstklebeetiketten im Sinne des § 1 haben — insbesondere im Hinblick auf Haftbarkeit sowie Abrieb- und Ausbleichfestigkeit — aus geeignetem Material, das die Dokumentationsfunktion gewährleistet, zu bestehen und in geeigneter Größe die Informationen gemäß § 2 in deutlich sicht- und lesbarer Form zu enthalten. Die Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) hat zumindest 1,6 mm zu betragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

§ 5. § 1 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die Beifügung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 31. Dezember 1996 durch Beigabe einer weiteren Packungsbeilage in der Handlungspackung erfolgen darf.

Krammer

863. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 819/1994, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik, BGBl. Nr. 544/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 692/1994, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der zweite Studienabschnitt in den Studienrichtungen (Studienzweigen) der Slawistik umfaßt, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 bis 34 Wochenstunden.“

Busek

864. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Wirtschaftsinformatik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 525/1993, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (Studienordnung Wirtschaftsinformatik), BGBl. Nr. 176/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 701/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist

1. an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien und
2. an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz einzurichten.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag ordentlicher Hörer des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtun-

gen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 72 Wochenstunden:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Mathematik und Statistik.....	8—16
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.....	6—12
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	8—14
4. Grundzüge der Informatik.....	10—16
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	6—10
6. System- und Modelltheorie.....	4— 8
7. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts	4— 8
8. nach Wahl des Kandidaten: eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2, Grundzüge und Methoden der Soziologie.....	4— 8
9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

4. § 3 Abs. 2 entfällt und Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 voraus.

(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Wirtschaftsinformatik wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen der ersten Diplomprüfung sind a) Diplomprüfungsfächer:

1. Mathematik und Statistik;
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
4. Grundzüge der Informatik;
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik;

- b) Vorprüfungsfächer:
1. System- und Modelltheorie;
 2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;
 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
die gewählte Fremdsprache, Grundzüge und Methoden der Soziologie.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 67 Wochenstunden:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker	10—14
2. Informationsmanagement	4— 6
3. Software Engineering	6— 8
4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten	4— 8
5. Data Engineering und Wissensverarbeitung	6—12
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten: besondere Informatik, besondere Wirtschaftsinformatik (zB Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik), besondere Betriebswirtschaftslehre, besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik), Finanzwissenschaften, Geo- und Umweltinformatik	6—12
7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	6—10
8. Kommunikationssysteme	4— 8
9. Techniksoziologie und Technikpsychologie	4— 8“

8. § 6 Abs. 2 entfällt, und der Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“

9. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

10. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen der zweiten Diplomprüfung sind

- a) Diplomprüfungsfächer:
1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
 2. Informationsmanagement;
 3. Software Engineering;
 4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
 5. Data Engineering und Wissensverarbeitung;
 6. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
besondere Informatik,
besondere Wirtschaftsinformatik (zB Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik),
besondere Betriebswirtschaftslehre,
besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik),
Finanzwissenschaften,
Geo- und Umweltinformatik;
 7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik;
- b) Vorprüfungsfächer:
1. Kommunikationssysteme;
 2. Techniksoziologie und Technikpsychologie.“

11. § 8 Abs. 2 entfällt, die Absätze 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung „(2) bis (5)“

12. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzügefächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“

13. § 9 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Die Beurteilung durch den Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen.“

14. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausländische Studierende, deren Muttersprache oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

15. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An die Absolventinnen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist der Akademische Grad „Magister der Sozial- und

Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ zu verleihen.“

16. Dem bisherigen Text des § 17 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Absätze 2 bis 4 lauten:

„(2) Ordentliche Hörer der Studienzweige „Betriebsinformatik“ und „Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik“ sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Die Studienpläne, die unter Berücksichtigung der Studienordnung in der gemäß Abs. 4 gültigen Fassung erlassen werden, sollen Übergangsbestimmungen enthalten, die insbesondere festlegen, welche Lehrveranstaltungen der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Studienpläne als gleichwertig für den neuen Studienplan anzuerkennen sind.

(4) § 1, § 2 Abs. 2, § 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 8, § 9 Abs. 2 und 7, § 12 Abs. 6, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 864/1994 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

Busek

865. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen (CKW-Anlagen-Verordnung 1994)

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 15 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen CKW-Anlagen (§ 2 Abs. 1) verwendet werden.

§ 2. (1) CKW-Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen oder Geräte, in denen chlorierte organische Lösemittel (Abs. 2) zum Reinigen, Trocknen, Entfetten, Befetten oder sonstigen Behandeln von metallischen oder nichtmetallischen Gegenständen oder Materialien verwendet werden, sowie jene mit diesen Maschinen oder Geräten in Verbindung stehende Geräte und Einrichtungen, die der Reinigung oder Regeneration der verunreinigten verwendeten chlorierten organischen Lösemittel oder der Lagerung von

chlorierten organischen Lösemitteln oder von mit chlorierten organischen Lösemitteln behafteten Abfällen dienen.

(2) Chlorierte organische Lösemittel im Sinne dieser Verordnung sind Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) und Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFKW), die bei einer Raumtemperatur von 20° C und einem Luftdruck von 1 013 hPa flüssig sind, und deren Mischungen miteinander.

§ 3. (1) CKW-Anlagen müssen in einem eigenen Raum aufgestellt sein; ist dies betriebsbedingt nicht möglich, so muß zumindest jener Bereich, in dem die CKW-Anlagen aufgestellt sind, unabhängig vom übrigen Raum mechanisch be- und entlüftet werden können.

(2) Die Türen des Aufstellungsraumes der CKW-Anlage müssen selbstschließend und nach außen aufschlagend sein. Die Fenster des Aufstellungsraumes der CKW-Anlage sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur in Notfällen geöffnet werden.

(3) Der Aufstellungsraum bzw. Aufstellungsbereich der CKW-Anlage muß mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet sein, die im Aufstellungsraum mindestens einen fünffachen, im Aufstellungsbereich mindestens einen achtfachen, Luftwechsel je Stunde gewährleistet. Die Raumluft muß in Deckennähe und in Bodennähe abgesaugt und belästigungsfrei ins Freie abgeleitet werden.

(4) Aufstellungsräume bzw. Aufstellungsbereiche von CKW-Anlagen, die unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, müssen mit einer abgehängten hinterlüfteten Decke so ausgestattet sein, daß eine Diffusion von CKW-Dämpfen in die darüber liegenden Räume verhindert wird. Der Raum zwischen der abgehängten Decke und der Decke muß ständig mechanisch mit Frischluft durchlüftet werden.

(5) CKW-Anlagen, bei denen betriebsbedingt Dämpfe von chlorierten organischen Lösemitteln im Aufstellungsraum auftreten können, müssen so aufgestellt sein, daß diese Dämpfe nicht zu Flammen, offenen Glühspiralen oder Wärmequellen gelangen können, deren Oberflächentemperaturen über der Zersetzungstemperatur des verwendeten Lösemittels liegen. Rauchfangöffnungen müssen in Aufstellungsräumen und Aufstellungsbereichen von CKW-Anlagen dicht verschlossen sein.

(6) Im Aufstellungsraum bzw. Aufstellungsbereich der CKW-Anlage muß der Fußboden flüssigkeitsdicht sein und darf keine Bodeneinläufe aufweisen; weiters muß eine der folgenden Auffangeinrichtungen vorhanden sein:

1. Unterhalb von CKW-Anlagen einschließlich allenfalls vorhandener Manipulationsbereiche muß der Fußboden wannenartig und gegen das jeweils verwendete Lösemittel beständig und dicht ausgeführt sein, oder

2. es muß sich die CKW-Anlage einschließlich allfälliger zugehöriger Manipulationsbereiche in einer Auffangwanne befinden, die gegen das jeweils verwendete Lösemittel beständig und dicht ist, oder
3. es muß in der CKW-Anlage selbst eine Auffangwanne eingebaut sein, die gegen das jeweils verwendete Lösemittel beständig und dicht ist; allfällige Manipulationsbereiche müssen durch diese oder eine andere Auffangwanne abgesichert sein.

Die Auffangeinrichtung muß jeweils so beschaffen sein, daß die gesamte Menge der in der CKW-Anlage verwendeten Lösemittel aufgefangen werden kann. Enthält die CKW-Anlage mehrere Behälter für chlorierte organische Lösemittel und ist vom Lieferunternehmen oder vom Hersteller der CKW-Anlage durch ein Gutachten von staatlichen oder staatlich autorisierten Anstalten, von Ziviltechnikern oder von technischen Büros, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder von akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), nachgewiesen, daß im Gebrechenfall nicht die gesamte Menge der in der CKW-Anlage verwendeten Lösemittel, sondern nur eine bestimmte geringere Menge ausfließen kann, so muß die Auffangeinrichtung mindestens diese geringere Lösemittelmenge zuzüglich 20 vH dieser Menge auffangen können. Auffangeinrichtungen sind lösemittelbeständig und -dicht im Sinne dieser Verordnung, wenn sie aus Beton gefertigt und innen dermaßen beschichtet sind, daß sie für mindestens drei Tage die Diffusion des Lösemittels durch die Auffangeinrichtungen verhindern können, oder wenn sie aus verzinktem Blech oder aus einem gleichwertigen Material, jedoch nicht aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, gefertigt sind.

§ 4. Leitungen für chlorierte organische Lösemittel, die nicht innerhalb oder oberhalb von Auffangeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 6 verlaufen, müssen in Überschubrohren mit Gefälle zu Auffangeinrichtungen verlegt sein.

§ 5. Unter oder unmittelbar neben Aufstellungsräumen bzw. Aufstellungsbereichen von CKW-Anlagen sowie unter oder unmittelbar neben Bereichen zur Lagerung von chlorierten organischen Lösemitteln oder Abfällen, die mit chlorierten organischen Lösemitteln behaftet sind, müssen Einrichtungen zur Absaugung von Luft aus der wasserungesättigten Bodenzone vorhanden sein; bezüglich der örtlichen Lage dieser Einrichtungen ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen. Ergeben die Messungen gemäß § 12, daß in der abgesaugten Bodenluft mehr als 10 mg chlorierte organische Lösemittel je Kubikmeter abgesaugte Bodenluft, bezogen auf feuchten Zustand, 0° C und 1 013 hPa, enthalten sind, so ist der Behörde der Meßbericht unverzüglich vorzulegen und hat

die Behörde im Einzelfall erforderlichenfalls die zum Schutz des Bodens notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben.

§ 6. Chlorierte organische Lösemittel dürfen nur in solchen Maschinen oder Geräten verwendet werden, die dicht sind und bei denen die Ein- und Ausbringöffnung bzw. die Behandlungszone während des Behandlungsvorganges geschlossen ist (gekapselte Maschine oder gekapseltes Gerät); durch eine selbsttätige Verriegelung muß sichergestellt sein, daß das Behandlungsgut erst dann entnommen werden kann, wenn die Massenkonzentration an chlorierten organischen Lösemitteln in dem Bereich der Maschine oder des Gerätes, dem das Behandlungsgut entnommen wird, 1 g/m³, bei textilen Behandlungsgut oder Behandlungsgut aus Leder 2 g/m³, nicht überschreitet.

§ 7. CKW-Anlagen, aus denen bei bestimmungsgemäßer Verwendung chlorierte organische Lösemittel an die Luft abgegeben werden können, dürfen nur verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die CKW-Anlage muß mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung (Adsorptionsphase) gewährleistet, daß die Konzentration an chlorierten organischen Lösemitteln in der gereinigten Abluft bis zu einem Massenstrom von 50 g/Stunde nicht mehr als 100 mg/m³ und bei einem Massenstrom von mehr als 50 g/Stunde nicht mehr als 20 mg/m³ Abluft, bezogen auf feuchten Zustand, 0° C und 1 013 hPa, beträgt. Befinden sich in einer Betriebsanlage mehrere CKW-Anlagen, so ist für die Beurteilung, welcher der im ersten Satz angeführten Konzentrationsgrenzwerte einzuhalten ist, der sich aus der Summe der Teilmassenströme ergebende Gesamtmassenstrom maßgebend. Die Verdünnung der Abluft mit Luft zur Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte des ersten Satzes ist unzulässig. Ob und in welchem Ausmaß chlorierte organische Lösemittel emittiert werden dürfen, die sehr giftig (hochgiftig), giftig oder krebserzeugend sind (§ 2 Abs. 5 Z 6, 7 und 12 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987), hat die Behörde im Einzelfall so festzulegen, daß die im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen ausreichend geschützt sind.
2. Die Abluftreinigungsanlage muß mit einem Durchbruchwächter ausgestattet sein, der bei Überschreiten der Konzentrationsgrenzwerte gemäß Z 1 die CKW-Anlage sofort nach Beendigung des laufenden Arbeitsvorganges automatisch abschaltet oder den Abluftstrom auf eine andere, unbeladene Abluftreinigungsanlage umlenkt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muß das beladene Abluftreinigungs-

mittel regeneriert werden; während der Regenerierungszeit darf die CKW-Anlage nicht in Betrieb genommen werden, sofern nicht zwei oder mehr Abluftreinigungsanlagen wechselweise in Verwendung stehen.

3. Die gereinigte Abluft muß über eine Abluftleitung, die gegen das jeweils verwendete Lösemittel beständig und dicht ist, mindestens 1 m über den First des Hauses, in dem die CKW-Anlage aufgestellt ist, abgeleitet werden. Die Ausblasung muß ungehindert und lotrecht nach oben mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/sec erfolgen. In einem geraden Rohrstück der Abluftleitung hinter der Abluftreinigungsanlage muß an einer leicht zugänglichen Stelle eine dicht verschließbare Kontrollöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 15 mm vorhanden sein.
4. Wird die gereinigte Abluft aus zwei oder mehr wechselweise in Verwendung stehenden Abluftreinigungsanlagen in einer gemeinsamen Abluftleitung abgeführt, so muß sichergestellt sein, daß bei Stillstand einer Abluftreinigungsanlage keine Abluft über die stillgesetzte Anlage austreten kann.
5. Im Bedienungs- und Wartungsbereich der CKW-Anlage, im Aufstellungsbereich von Destillationsanlagen und an allen anderen Stellen, an denen bei Betrieb der CKW-Anlage mit dem Auftreten von Lösemittelkonzentrationen gerechnet werden muß, müssen Absaugeeinrichtungen (zB Absaugeeinrichtungen aus der Trommel) vorhanden sein; diese Absaugeeinrichtungen sind nur im Falle des Austretens von lösemittelhaltiger Luft, zB beim Öffnen der Beschickungstür oder bei Wartungsarbeiten, zu betreiben. Die Abluft aus diesen Absaugeeinrichtungen muß über eine Abluftreinigungsanlage geführt werden.

§ 8. CKW-Anlagen und Abluftreinigungsanlagen, aus denen bei bestimmungsgemäßer Verwendung chlorierte organische Lösemittel an Wasser abgegeben werden können, sodaß Kontaktwasser entsteht, dürfen nur verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die CKW-Anlage muß mit einer Kontaktwasserreinigungsanlage ausgestattet sein, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet, daß die Konzentration an chlorierten organischen Lösemitteln, gemessen als Chlor, im gereinigten Abwasser nicht mehr als 0,1 mg/l Abwasser beträgt; daß die für die Betriebsanlage in Aussicht genommene Kontaktwasserreinigungsanlage diese Voraussetzungen erfüllt, ist durch ein Gutachten eines gemäß § 3 Abs. 6 in Betracht kommenden Gutachters nachzuweisen. Die Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung dieses Konzentrationsgrenzwertes ist unzulässig.

2. Das gereinigte Abwasser muß so abgeleitet werden, daß es nicht mit Luft, die Dämpfe von chlorierten organischen Lösemitteln enthält, in Berührung kommen kann.
3. Vor der Kontaktwasserreinigungsanlage muß ein Sicherheitsabscheider (Lösemittelabscheider) eingebaut sein, der so zu bemessen ist, daß eine ausreichende Verweilzeit zur Phasentrennung (wäßrige Phase/chlorierte organische Lösemittelphase) sichergestellt ist und nur in Wasser gelöste chlorierte organische Lösemittel in die Kontaktwasserreinigungsanlage gelangen können.

§ 9. (1) Während des Betriebes einer CKW-Anlage muß eine mit der Bedienung der Anlage vertraute Person anwesend sein, die im Falle einer Störung bzw. eines Gebrechens der CKW-Anlage die jeweils notwendigen Maßnahmen treffen kann.

(2) Die Lüftungsanlage (§ 3 Abs. 3) des Aufstellungsraumes bzw. Aufstellungsbereiches der CKW-Anlage muß während des Betriebes dieser CKW-Anlage oder während der Anwesenheit von Personen im Aufstellungsraum bzw. Aufstellungsbereich dieser CKW-Anlage eingeschaltet sein.

(3) In Bereichen, in denen Dämpfe chlorierter organischer Lösemittel auftreten können, sind das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten. Auf diese Verbote muß durch dauerhafte und deutlich sichtbare Anschläge hingewiesen werden.

(4) Luft, die Dämpfe von chlorierten organischen Lösemitteln enthält, darf nur indirekt, zB mittels Wärmetauscher, gekühlt werden.

§ 10. (1) Die Lagerung von chlorierten organischen Lösemitteln in offenen Behältern ist verboten. Diese Lösemittel müssen lichtgeschützt in dicht verschlossenen, diffusionsdichten, bruchsicheren und entsprechend bezeichneten Behältern sowie in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und abseits von leicht entzündbaren Stoffen gelagert werden. Zur Lagerung von chlorierten organischen Lösemitteln müssen entweder doppelwandige Behälter, die mit einer optischen und akustischen Leckanzeigeeinrichtung versehen sind, verwendet werden, oder die Behälter müssen in Auffangwannen aufgestellt sein, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Auffangwannen müssen aus verzinktem Blech oder aus einem gleichwertigen Material bestehen; Auffangwannen aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen dürfen nicht verwendet werden.
2. Die Auffangwannen müssen mindestens den gesamten Inhalt aller gelagerten Behälter aufnehmen können.
3. Bei Lagerungen im Freien müssen die Auffangwannen vor Niederschlagswässern geschützt sein.

Werden Behälter mit chlorierten organischen Lösemitteln befüllt oder entleert, so ist eine Gaspendelleitung zu verwenden oder ist die aus dem Behälter verdrängte lösemittelhaltige Abluft über eine Abluftreinigungsanlage zu führen; dies gilt auch für die Befüllung oder Entleerung von Behältern, die in CKW-Anlagen eingebaut sind.

(2) Abfälle, die mit chlorierten organischen Lösemitteln behaftet sind, müssen in dicht verschlossenen, diffusionsdichten, bruchsicheren und entsprechend bezeichneten Behältern in Auffangwannen aus verzinktem Blech oder aus einem gleichwertigen Material, jedoch nicht aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, gelagert werden; diese Auffangwannen müssen mindestens 50 vH der gelagerten Menge, jedoch mindestens den Inhalt des größten gelagerten Behälters aufnehmen können. Bei Lagerungen im Freien müssen die Auffangwannen vor Niederschlagswässern geschützt sein.

(3) Lagerungen von chlorierten organischen Lösemitteln und von mit diesen behafteten Abfällen müssen gegen den Zugriff durch Unbefugte gesichert sein.

§ 11. (1) CKW-Anlagen, Destillationsanlagen, Abluftreinigungsanlagen und Kontaktwasserreinigungsanlagen sind vom Betriebsanlageninhaber vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme am Aufstellungs-ort durch den Hersteller oder dessen Beauftragten und in der Folge mindestens einmal jährlich

1. bei einem Massenstrom bis 50 g chlorierte organische Lösemittel je Stunde in der gereinigten Abluft durch eine geeignete, fachkundige (Abs. 2) und hierzu berechnigte Person,
2. bei einem Massenstrom von mehr als 50 g chlorierte organische Lösemittel je Stunde in der gereinigten Abluft durch einen Prüfer aus dem im § 3 Abs. 6 angeführten Personenkreis auf ihre Dichtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Weiters hat der Betriebsanlageninhaber oder dessen Beauftragter diese Anlagen und die Lagerungen gemäß § 10 mindestens einmal wöchentlich durch eine äußere Besichtigung auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung muß im Prüfbuch oder Betriebstagebuch gemäß § 13 festgehalten werden.

(2) Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

§ 12. (1) Nach der erstmaligen Inbetriebnahme von CKW-Anlagen und in der Folge mindestens einmal jährlich ist vom Betriebsanlageninhaber die Konzentration an chlorierten organischen Lösemitteln

in der gereinigten Abluft, in der aus der wasserungesättigten Bodenzone abgesaugten Luft (§ 5), im gereinigten Abwasser und im Kühlwasser

1. bei einem Massenstrom bis 50 g chlorierte organische Lösemittel je Stunde in der gereinigten Abluft durch eine geeignete, fachkundige (§ 11 Abs. 2) und hierzu berechnigte Person,
2. ab einem Massenstrom von mehr als 50 g chlorierte organische Lösemittel je Stunde in der gereinigten Abluft durch einen Prüfer aus dem im § 3 Abs. 6 angeführten Personenkreis nach den anerkannten Regeln der Technik messen zu lassen. Die Messung oder Probenahme der gereinigten Abluft, des gereinigten Abwassers und des Kühlwassers hat während jenes Betriebszustandes, der die stärkste Emission verursacht, möglichst nahe nach der Abluft- bzw. Kontaktwasserreinigungsanlage bzw. des Austritts des Kühlwassers aus der CKW-Anlage zu erfolgen. Die Meßergebnisse sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Messung oder der Probenahme, des Betriebszustandes der CKW-Anlage während der Messung oder der Probenahme sowie der Meßmethode, unter Angabe der angewendeten technischen Norm, in das Prüfbuch oder Betriebstagebuch gemäß § 13 der überprüften Anlage einzutragen.

(2) Ergeben Messungen gemäß Abs. 1 Überschreitungen

1. der Konzentrationsgrenzwerte gemäß § 7 Z 1 in der gereinigten Abluft,
2. des Konzentrationsgrenzwertes gemäß § 8 Z 1 im gereinigten Abwasser oder
3. des 0,1 mg/l betragenden Grenzwertes für die Konzentration an chlorierten organischen Lösemitteln, gemessen als Chlor, im Kühlwasser, das aus der CKW-Anlage abgeleitet wird,

so ist der Behörde der Meßbericht unverzüglich vorzulegen. Die Behörde hat im Einzelfall jene Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Einhaltung dieser Grenzwerte erforderlich sind.

§ 13. Über den Betrieb der CKW-Anlage, der Abluftreinigungsanlage und der Kontaktwasserreinigungsanlage ist ein Betriebstagebuch oder Prüfbuch zu führen; in dieses sind unter Angabe des Datums

1. für die CKW-Anlage die wöchentliche Dichtheitskontrolle, die wöchentliche Betriebsdauer (wöchentliche Chargenzahl oder wöchentliche Betriebsstunden), die nachgefüllte Lösemittelmenge (in kg), der Wechsel des Filtermaterials und die besonderen Vorkommnisse,
2. für die Abluftreinigungsanlage die wöchentliche Dichtheitskontrolle, die Regenerierung, die Wartung (einschließlich Wasserabscheider) und die besonderen Vorkommnisse,

3. für die Kontaktwasserreinigungsanlage die wöchentliche Dichtheitskontrolle, der Zählerstand (m^3 oder Chargenzahl), die Reinigung oder die Wartung, ein allfälliger Modulwechsel und die besonderen Vorkommnisse,
4. die Prüfungsergebnisse gemäß § 11 Abs. 1 erster Satz und die Meßergebnisse gemäß § 12 Abs. 1

einzutragen und vom Betriebsverantwortlichen zu unterzeichnen.

§ 14. Das Prüfbuch oder das Betriebstagebuch (§ 13) ist mindestens fünf Jahre in der Betriebsanlage so aufzubewahren, daß es den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden kann.

§ 15. Im Sinne des § 82 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 gilt diese Verordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 1:

(1) Bereits genehmigte und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 16 Abs. 1) errichtete Betriebsanlagen unterliegen nicht dem § 3 Abs. 2 erster Satz; arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften betreffend Türen bleiben unberührt.

(2) Betriebsanlagen gemäß Abs. 1 dürfen abweichend vom § 3 Abs. 4 mit einer Diffusionssperrschicht versehen sein, wenn

- a) im Falle der Anbringung einer Decke gemäß § 3 Abs. 4 die in baurechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Raumhöhe nicht einhaltbar wäre und
- b) die deckennahe Absaugung der Raumluft dem § 3 Abs. 3 entspricht und die entsprechende Lüftungsanlage während ihres gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Betriebes nicht abgeschaltet werden kann.

(3) Bereits genehmigte Betriebsanlagen müssen dem Abs. 2 oder, wenn dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, dem § 3 Abs. 4 sowie dem § 3 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3, § 4, § 6, § 7 Z 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 spätestens mit Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (§ 16 Abs. 1) entsprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auf solche Betriebsanlagen anstelle der im ersten Satz angeführten Ordnungsbestimmungen die entsprechenden Bestimmungen der CKW-Anlagenverordnung, BGBl. Nr. 27/1990, anzuwenden.

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 1 zweiter Satz tritt hinsichtlich der Diffusionsdichtheit von ortsveränderlichen Behältern mit einem Nenninhalt von höchstens 30 l mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung (Abs. 1) tritt, soweit § 15 Abs. 3 nicht anderes bestimmt, die Verordnung BGBl. Nr. 27/1990 außer Kraft.

Schüssel

866. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1994)

Auf Grund der §§ 119 bis 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659 a/1974, 573/1975, 520/1977, 607/1978, 503/1980, 520/1981, 20/1983, 183/1984, 519/1985, 228/1990, 655/1990, 173/1992 und 355/1993 werden wie folgt geändert:

1. § 2 Z 47 a lautet:

„47 a. Rollen von Luftfahrzeugen:

Bewegungen von Luftfahrzeugen aus eigener Kraft auf der Oberfläche von Flugplätzen, ausgenommen Start und Landung.“

2. Nach § 2 Z 47 a wird eingefügt:

„47 b. Rollen im Schwebeflug:

Bewegungen von Hubschraubern oder senkrecht startenden/landenden Flugzeugen über der Oberfläche von Flugplätzen, normalerweise unter Ausnutzung des Bodeneffekts und mit einer Geschwindigkeit über Grund von weniger als 37 km/h (20 Knoten).

Anmerkung:

Die tatsächliche Höhe über Grund kann variieren. Wegen einer Schleppfracht oder zur Verminderung von Turbulenzen aus dem Bodeneffekt kann für bestimmte Hubschrauber zum Rollen im Schwebeflug auch eine größere Höhe als 8 m (25 Fuß) über Grund erforderlich sein.“

3. § 2 Z 59 lautet:

„59. Verbandsflüge:

Flüge, bei denen nach vorheriger Vereinbarung zwei oder mehrere kraftangetriebene Luftfahrzeuge in derselben Richtung und mit derselben Geschwindigkeit geflogen werden, wenn der vertikale Abstand nicht mehr als 30 m und der horizontale Abstand nicht mehr als 1 km zwischen den einzelnen Luftfahrzeugen beträgt.“

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Um den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechen zu können, sind Verbandsflüge (§ 2 Z 49) mit Zivilluftfahrzeugen nur nach den Sichtflugregeln zulässig.“

5. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Verbandsflügen mit Militärluftfahrzeugen nach den Instrumentenflugregeln findet keine Staffelung (§§ 71 und 72) zwischen den im Verband fliegenden Militärluftfahrzeugen statt, ebensowenig bei derartigen Flügen im Verband, die nur deshalb nicht als Verbandsflüge anzusehen sind, weil der Abstand zwischen den einzelnen Luftfahrzeugen mehr als 1 km beträgt.“

6. § 73 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Informationen über Radioaktivität und giftige Chemikalien in der Atmosphäre,“

7. § 73 Abs. 1 lit. c (alt) wird lit. d (neu).

8. § 73 Abs. 1 lit. d (alt) wird lit. e (neu).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. November 1994 in Kraft.

Klima